



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 17

21. Februar 2007

Nummer 4

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Tagesordnung für die 16. Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz	15
Tagesordnung für die 16. Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses	15
Tagesordnung für die 39. Sitzung des Kreis-, Vergabe- und Personalausschusses, gemeinsam mit dem Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsausschuss	15
Bekanntmachung an die Eigentümer der jagdbezirksfreien und abzurundenden Flächen der Fluren in der Gemarkung Schollene	15
2. Stadt Stendal - Trägergemeinde der VGem. Stendal-Uchtetal	
Haushaltsatzung 2007 der Gemeinde Nahrstedt	16
3. Stadtwerke Stendal	
Preisanzeige Erdgas	16
4. Stadt Havelberg	
Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren: Deichrückverlegung Sandau Nord	16
5. Stadt Bismark	
Bekanntmachung	17
6. VGem. Tangerhütte-Land	
Satzung über die Umlegung der Beiträge für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung in der Gemeinde Weißewarte	17
7. Wasserverband Gardelegen	
Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen	17
Neufassung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen	19
Bilanz des Wirtschaftsjahres 2005	20
3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung	20
Auflösung der Satzungen und Entgeltregelungen des AZV Mieste	20
8. Wasserverband Bismark	
Bestätigungsvermerk des Jahresabschlusses 2005	20
9. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg	
Wirtschaftsplan 2007	21
Bekanntmachung und Auslegung des Wirtschaftsplanes 2007	21

Landkreis Stendal

Tagesordnung

für die 16. Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz

am: 27. Februar 2007

Beginn: 17.00 Uhr

Ort: Sitzungsraum „Osterburg“ im Neubau des Landratsamtes Stendal, Hospitalstraße 1 - 2

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Mitglieder des Ausschusses für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz sowie der Tagesordnung
3. Feststellung der Niederschrift der 15. Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz vom 28.11.2006
4. Beschlussvorlage zur Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Stendal (Abfallentsorgungssatzung)
5. Beschlussvorlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)
6. Strategien zur Umsetzung der Recyclinghöfe
7. Bericht zur Erfassung der Naturdenkmale des Landkreises Stendal
8. Mitteilungsvorlage zu Informationen der Ausländerbehörde
9. Information und Diskussion zum Haushaltsplan 2007
10. Anfragen und Hinweise

Nichtöffentlicher Teil

11. Anfragen und Hinweise

gez. Eduard Stapel

Vorsitzender des Ausschusses für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz

Landkreis Stendal

Tagesordnung

für die 16. Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses

am: 28. Februar 2007

Beginn: 17.30 Uhr

Ort: Sitzungsraum „Havelberg“ im Neubau des Landratsamtes Stendal, Hospitalstraße 1 - 2

Öffentlicher Teil

- Punkt 01.: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- Punkt 02.: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- Punkt 03.: Feststellung der Niederschrift der 15. Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 06.12.2006
- Punkt 04.: Drucksache Nr. 313 - Auflösung des Regionalbeirates Altmark
- Punkt 05.: Drucksache Nr. 314 - Mitgliedschaft im Regionalverein Altmark e. V.
- Punkt 06.: Information und Diskussion zum Haushaltsplan 2007
- Punkt 07.: Informationen über den Bestand an Brücken des Landkreises Stendal und Sanierungsbedarfe - Arbeitspapier -
- Punkt 08.: Anfragen und Hinweise

Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 09.: Anfragen, Hinweise

gez. Gerd Schlaak

Vorsitzender des Bau- und Verkehrsausschusses

Landkreis Stendal

Tagesordnung

für die 39. Sitzung des Kreis-, Vergabe- und Personalausschusses, gemeinsam mit dem Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsausschuss (23. Sitzung)

am: 1. März 2007

Beginn: 15.30 Uhr

Ort: Sitzungsraum Osterburg im Neubau des Landratsamtes Stendal, Hospitalstraße 1 - 2

Öffentlicher Teil

- Punkt 01.: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- Punkt 02.: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Mitglieder des KVPA und des FHLA sowie der Tagesordnung
- Punkt 03.: Feststellung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 37. Sitzung des KVPA am 21. 12. 2006 und der 38. Sitzung des KVPA am 11. 01. 2007
- Punkt 04.: Feststellung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 22. Sitzung des FHLA am 18. 01. 2007
- Punkt 05.: Drucksache Nr. 310 - Haushaltsatzung und Haushaltsplan 2007 sowie Weiterführung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen
- Punkt 06.: Drucksache Nr. 313 - Auflösung des Regionalbeirates Altmark
- Punkt 07.: Drucksache Nr. 314 - Mitgliedschaft im Regionalverein Altmark e. V.
- Punkt 08.: Drucksache Nr. 315 - Rahmenvereinbarung zwischen dem Landkreis Stendal und der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)
- Punkt 09.: Drucksache Nr. 312 - Beteiligungsbericht 2006 des Landkreises Stendal in Fortschreibung für das Jahr 2005 - Mitteilungsvorlage -
- Punkt 10.: Anfragen und Hinweise

Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 11.: Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der 37. Sitzung des KVPA am 21. 12. 2006 und der 38. Sitzung des KVPA am 11. 01. 2007
- Punkt 12.: Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der 22. Sitzung des FHLA am 18. 01. 2007
- Punkt 13.: Vergabe von Bauleistungen
- Punkt 14.: Information zur Finanzierung des ÖPNV 2005 und 2006
- Punkt 15.: Anfragen und Hinweise

gez. Jörg Hellmuth

Der Landrat

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

an die Eigentümer der jagdbezirksfreien und abzurundenden Flächen der Fluren 12, 20, 23, 25 und 26 in der Gemarkung Schollene

Aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung macht sich eine Abrundung der bestehenden Eigenjagd Schollene-Neuwartensleben erforderlich.

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie der §§ 5 und 6 Landesjagdgesetz (LJagdG) i.V.m. den Ausführungsbestimmungen (AB LJagdG) zu § 5 BJagdG ergeht folgende Abrundungsverfügung:

1. Die in der Anlage aufgeführten Grundflächen werden dem Eigenjagdbezirk Schollene-Neuwartensleben angegliedert.
 2. Die Abrundungsverfügung gilt ab 09.02.2007 auf Dauer und wird auf Widerruf erlassen.
 3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
- Die Verfügung mit der Begründung kann während der Sprechzeiten des Landkreises im Gebäude des Landkreises Stendal, untere Jagdbehörde, Wendtstraße 30 in 39576 Stendal, eingesehen werden.

Stendal, 2007-02-09

Jörg Hellmuth

Der Landrat



Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 21. Februar 2007, Nr. 4

Zuschlagsflächen zur Abrundung der EJ Schollene-Neuwartensleben

Gemeindenr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in ha
150276	Schollene	12	23/1	3,06
150276	Schollene	12	13	0,945
150276	Schollene	12	22	1,029
150276	Schollene	12	259/79	1,595
150276	Schollene	12	260/80	2,3917
150276	Schollene	12	267/80	1,2976
150276	Schollene	12	291/80	1,3789
150276	Schollene	12	292/79	1,3803
150276	Schollene	12	68/1	0,8033
150276	Schollene	12	79/1	2,0339
150276	Schollene	20	13/4	4,9294
150276	Schollene	20	14	0,171
150276	Schollene	20	15	0,189
150276	Schollene	20	16	0,02
150276	Schollene	20	24/2	1,9679
150276	Schollene	20	24/29	1,8138
150276	Schollene	20	24/3	1,7871
150276	Schollene	20	24/32	1,1798
150276	Schollene	20	24/34	1,2915
150276	Schollene	20	24/35	1,5897
150276	Schollene	23	66/1	1,9698
150276	Schollene	23	94/66	1,0311
150276	Schollene	25	12/1	3,0821
150276	Schollene	25	122	0,3839
150276	Schollene	25	134/51	0,598
150276	Schollene	25	149	2,6939
150276	Schollene	25	149/78	0,16
150276	Schollene	25	15/1	1,8927
150276	Schollene	25	151/78	0,36
150276	Schollene	25	17/1	0,7677
150276	Schollene	25	172/17	2,6011
150276	Schollene	25	2/4	6,0862
150276	Schollene	25	2/5	1,7897
150276	Schollene	25	204/5	2,589
150276	Schollene	25	22/1	0,5004
150276	Schollene	25	25/1	0,889
150276	Schollene	25	257/1	2,4394
150276	Schollene	25	26	0,197
150276	Schollene	25	27	0,84
150276	Schollene	25	28	0,738
150276	Schollene	25	288/82	0,2923
150276	Schollene	25	29/1	1,5096
150276	Schollene	25	29/2	1,5133
150276	Schollene	25	29/3	3,9631
150276	Schollene	25	53/1	1,769
150276	Schollene	25	55/1	1,274
150276	Schollene	25	56	0,998
150276	Schollene	25	58/1	4,1306
150276	Schollene	25	60	0,105
150276	Schollene	25	74/1	0,04
150276	Schollene	25	76/2	0,0583
150276	Schollene	25	76/3	0,0098
150276	Schollene	25	76/6	0,005
150276	Schollene	25	77/1	0,139
150276	Schollene	25	77/2	0,6902
150276	Schollene	26	80	0,818
150276	Schollene	26	31/1	0,536
150276	Schollene	26	42	0,544
150276	Schollene	26	43/1	0,544
150276	Schollene	26	44	0,352
150276	Schollene	26	46	0,263
150276	Schollene	26	51/3	0,2974
150276	Schollene	26	51/4	0,0934
150276	Schollene	26	57/1	7,475
150276	Schollene	26	67/2	0,6263
150276	Schollene	26	69	0,2859
150276	Schollene	26	70	0,2968
150276	Schollene	26	71	0,4053
Summe				91,5000

Stadt Stendal - Trägergemeinde der VGem. Stendal-Uchtetal

Haushaltssatzung

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nahrstedt in der Sitzung vom 09.01.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 249.900 EUR
in der Ausgabe auf 249.900 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 101.200 EUR
in der Ausgabe auf 101.200 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 49.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 350 v.H.
b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 330 v.H.

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 14.02.2007 bis 22.02.2007 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Nahrstedt, 09.01.2007

Jacob
Bürgermeister



Stadtwerke Stendal

Bekanntmachung

Die Stadtwerke - Altmärkische Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke GmbH Stendal senken die nachfolgenden Preise für die Lieferung von Erdgas an Tarifkunden auf Grund günstigerer Einkaufskonditionen ab dem 2. Quartal 2007 um durchschnittlich 3 %.

Für die Versorgung mit Erdgas im Netzgebiet der Stadtwerke gelten ab dem 01. April 2007 nachfolgende Preise:

E r d g a s

gültig ab 01.04.2007

Grundversorgungstarif

(bei einem Jahresverbrauch bis ca. 10.000 kWh)

Arbeitspreis je Kilowattstunde (kWh) 5,70Cent

Grundpreis pro Monat 9,00Euro

Wärmesondervvertrag

(bei einem Jahresverbrauch von ca. 10.001 kWh bis ca. 40.000 kWh)

Arbeitspreis je Kilowattstunde (kWh) 5,22Cent

Grundpreis pro Monat 13,00Euro

(bei einem Jahresverbrauch ab ca. 40.001 kWh)

Arbeitspreis inkl. Grundpreisannteil je Kilowattstunde(kWh) 5,61Cent

Erdgastankstelle Stendal, Hoher Weg 4 gültig ab 01.04.2007

je kg Erdgas 76,89Cent

91,50Cent

alle Netto-Arbeitspreise inc. 0,55 Cent / kWh Erdgassteuer; alle Bruttopreise incl. des z.Zt. gültigen Mehrwertsteuersatzes von 19 %

Stadt Havelberg

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren: Deichrückverlegung Sandau Nord

Vorhabensträger: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW)

Für das o.g. Vorhaben wird auf Antrag des Vorhabensträgers LHW vom 05.12.2006 und der Planunterlagen einschließlich Umweltverträglichkeitsstudie und landschaftspflegerischem Begleitplan, das Planfeststellungsverfahren gemäß § 131 Abs.1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. den §§ 72 - 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt.

Der Bereich der geplanten Deichrückverlegung befindet sich im Land Sachsen-Anhalt, nördlich der Stadt Sandau, am rechten Elbeufer zwischen Elbe-km 417 und 420. Er liegt in den Gemarkungen Sandau (Flure 2, 3, 7, 8) und Havelberg (Flure 11, 12).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt während der Dienststunden in der Zeit

vom 28. Februar 2007 bis 27. März 2007

bei der Stadt Havelberg

Zi. 113

Markt 1

39539 Havelberg

Montag	9,00 - 12,00 Uhr	und	13,00.-15,00 Uhr
Dienstag	9,00 - 12,00 Uhr	und	13,00.-18,00 Uhr
Mittwoch	9,00 - 12,00 Uhr	und	13,00.-15,00 Uhr
Donnerstag	9,00 - 12,00 Uhr	und	13,00.-15,00 Uhr
Freitag	9,00 - 12,00 Uhr		

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 10. April 2007, bei der Stadt Havelberg, Markt 1, 39539 Havelberg Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können ebenfalls beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 404, Postfach 20 02 56, 06003 Halle (Saale) schriftlich bzw. in der Dessauer Straße 70 in 06118 Halle (Saale), Zimmer 204 zur Niederschrift erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen bis auf die, die auf besonderen pri-

vatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG).

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde ortsüblich bekannt machen.

Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 17 Abs. 4 VwVfG).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG).

Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG).

7. Die vorgenannten Punkte gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) entsprechend.

Havelberg, 21.02.2007


Bürgermeister
Stadt Havelberg



Stadt Bismark

Bekanntmachung

Die Stadt Bismark gibt bekannt, dass ab 26.02.2007 zu den nachfolgend aufgeführten Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Breite Straße 11, die Entwurfsplanung zum Projekt

Ausbau der Friedensstraße in der Ortslage Bismark
eingesehen werden kann.

Um Hinweise und Anregungen entgegen nehmen zu können, liegen die Unterlagen **bis zum 28.03.2007 im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden** aus.

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag : 8.00 - 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag: 13.00 - 15.45 Uhr
Dienstag: 13.00 - 18.00 Uhr

VGem- Tangerhütte-Land

Satzung

der Gemeinde Weißewarte zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung

Auf der Grundlage der § 6, 44 (3) Ziffer 1 der **Gemeindeordnung** für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr.43/1993, Seite 568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102, 127) - GO LSA - in Verbindung mit dem **Kommunalabgabengesetz** des Landes Sachsen-Anhalt §§ 2, 4, 6, 11, 14, 15 und 16 vom 11.06.1991 (GVBl.LSA S.105) , zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. S. 698) - KAG LSA in Verbindung mit §§ 104, 105 und 106 des **Wassergesetzes** des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.08.1993 (GVBl.LSA Nr. 38/1993 , Seite 477) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.01.2007 folgende Satzung über die Umlegung der Beiträgen an den Unterhaltungsverband für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung - Unterhaltungsverband Tanger auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Der Unterhaltungsverband Tanger erfüllt die Unterhaltungspflicht gemäß § 104 WG LSA für Gewässer 2. Ordnung. Die Gemeinde **Weißewarte** ist gemäß § 104 Abs.3 Nr. 1 WG LSA Mitglied im Unterhaltungsverband Tanger.

§ 2

Beitragsgegenstand

(1) Der für das Gemeindegebiet bzw. für einen Teil des Gemeindegebietes zuständige Unterhaltungsverband führt die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im o.g. Gebiet durch. Zum Gemeindegebiet der Gemeinde Weißewarte gehören alle Flurstücke

der Gemarkung Weißewarte Flur 1 bis Flur 5

(2)Die Kosten der Gemeinde Weißewarte für die Gewässerunterhaltung, Instandsetzung und sonstige im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung des Unterhaltungsverbandes stehenden Ausgaben werden durch Kommunalabgaben gemäß KAG LSA gedeckt. Sie (diese Kosten) sind durch Beiträge in Höhe der von den Unterhaltungsverbänden jährlich zu ermittelnden kostendeckenden Beiträge je Hektar zu finanzieren.

§ 3

Heranziehung zu den Beiträgen der Unterhaltungsverbände - Beitragspflichtige -

(1) Die Gemeinde Weißewarte ist nach § 104 Abs. 3 Nr. 1 (WG LSA) Kraft Gesetz Mitglied in den in ihrem Gemeindegebiet zuständigen Unterhaltungsverbänden Tanger, mit den auf das Gemeindegebiet bezogenen der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen.

(2) Die Gemeinde kann die Beiträge für den Unterhaltungsverband entsprechend § 106 Abs. 1 Satz 1 WG LSA vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen umlegen, soweit nicht vom Unterhaltungsverband nach § 28 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes Geldbeiträge erhoben werden.

(3) Die wasserrechtlichen Vorschriften des § 105 Abs. 2 WG LSA über den Flächenmaßstab, den Mindestbeitrag, die Erschwerisbeiträge, die Beiträge in Sondergebieten und die beitragsfreien Flächen sind entsprechend anzuwenden.

Die Art der Nutzung ist bei der Ermittlung der Höhe der Umlage entsprechend dem jeweiligen Faktor zu beachten.

Der Faktor ergibt sich aus dem Wassergesetz § 105 Abs.2

Waldflächen	Faktor 0,6
Versieglungsrelevante Flächen	Faktor 2,5
Sonstige Flächen	Faktor 1,0

(4) Bei der Umlage der Beiträge auf die Eigentümer oder Erbbauberechtigten ist Beitragspflichtiger, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides als Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter im Grundbuch eingetragen ist.

(5) Ist der Eigentümer einer Fläche nicht zu ermitteln, so ist der Nutzer verpflichtet, Angaben über die Größe der von ihm genutzten Fläche gegenüber dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ zu machen.

§ 4

Grundstück

Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes Flurstück entsprechend des aktuellen Liegenschaftskatasters.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Beitragspflicht

(1) Der Beitrag entsteht mit der Aufnahme der Tätigkeit des zuständigen Unterhaltungsverbandes. Der Beitrag wird für ein Kalenderjahr erhoben. Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch Beitragsbescheid, der zusammen mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

(2) Die Fälligkeit des Beitrages wird im Beitragsbescheid festgesetzt.

(3) Unterliegt ein Grundstück der Beitragspflicht und ist bis zum 15.02. eines jeden Jahres kein neuer Bescheid ergangen, gilt der zuletzt festgesetzte Beitrag bis zum Erlass eines neuen Beitragsbescheides weiter und ist von dem Beitragspflichtigen zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen, auch für die Folgejahre, zu zahlen.

§ 6

Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe je Hektar, bezogen auf das grundsteuerpflichtige Grundstück, ist die jährlich der Gemeinde durch den Unterhaltungsverband in Rechnung gestellte Umlagehöhe unter Beachtung des § 2 Abs. 2 dieser Satzung, bezogen auf den jeweils beschlossenen Wirtschaftsplan des Unterhaltungsverbandes.

(2) Der Beitragssatz wird für das Jahr 2007 auf .10,13.Euro/ha festgesetzt. Veränderungen der Beitragshöhe werden in Form einer Änderungssatzung bekannt gegeben.

§ 7

Anhängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung anhängigen Verfahren werden nach den Vorschriften des WG LSA, wie sie bei Bescheiderlass Gültigkeit hatten, zu Ende geführt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

- § 3 Abs. 5 dieser Satzung, als Nutzer einer Fläche keine bzw. falsche Angaben zu von ihm genutzten Flächen macht.

- § 4 Abs. 2, die Fälligkeit des Beitrages entsprechend der Festsetzung im Beitragsbescheid nicht einhält.

- § 4 Abs.3, ohne neuen Beitragsbescheid zu den Festsetzungsterminen in den Folgejahren den festgesetzten Beitrag nicht bezahlt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 16 Abs.3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des § 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 3 Abs. 3 der Satzung tritt hinsichtlich des § 105 Abs. 2 Satz 2 (WG LSA) spätestens am 01. Januar 2008 in Kraft.

(3) Gleichzeitig mit In-Kraft-Treten, tritt die Satzung der Gemeinde Weißewarte zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2.Ordnung vom 25.11.2004 außer Kraft.

Weißewarte, den 20.01.2007


Radke
Bürgermeister



Wasserverband Gardelegen

Neufassung der SATZUNG über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 23 der Satzung des Wasserverbandes Gardelegen (Verbandsatzung) vom 02.12.2005 in der zur Zeit geltenden Fassung und in Verbindung mit §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. 6. 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie in Verbindung mit §§ 150 ff. des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 12. April 2006 (GVBl. LSA 2006 S. 248) hat die Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 25.01.2007 folgende Regelung über die Berechnung von Baubeiträgen, Gebühren sowie Entgelten für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Gardelegen betreibt Kanalisations- und Schmutzwasserreinigungsanlagen (öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung des Wasserverbandes Gardelegen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage (Abwasseranschlusssatzung) vom 21.12.1995 in der zur Zeit geltenden Fassung und der Satzung des Wasserverbandes Gardelegen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 21.12.1995 in der zur Zeit geltenden Fassung.
- (2) Der Wasserverband berechnet nach Maßgabe dieser Regelung
- a) Baubeiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Schmutzwasseranlage einschließlich der Kosten für Grundstücksanschlüsse;
- b) Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage.

Abschnitt II

Baubeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Der Wasserverband berechnet, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Schmutzwasseranlage Baubeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Baubeitrag deckt auch die Kosten für die Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in den dem Wasserverband angeschlossenen Städten und Gemeinden zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch bebauete Grundstücke im Außenbereich, wenn für sie Anschlusszwang besteht und sie an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können.
- (3) Werden unbebaute Grundstücke an die öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegen sie der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Im Einzelfall gelten mehrere solche Grundstücke dann als ein Grundstück, wenn sie als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlussmöglichkeit an die Schmutzwasseranlage haben. Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks eine selbständige Behauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- Das gilt auch für Doppel- oder Reihenhäuser, wenn sie auf einem Grundstück im Grundbuchrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie durch einen einheitlichen Grundstücksanschluss mit dem Hauptentwässerungskanal verbunden sind.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Baubeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenmaßstabes werden je Vollgeschoß 25 v.H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Grundstück, in dem der Hauptsammler verläuft (Haupt-sammlergrundstück), und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an das Hauptsammlergrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptsammlergrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. im Fall von Buchst. c) der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze), 75 v.H. der Grundstücksfläche,
- f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage anzuschließenden Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß;
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) und b) überschritten wird;
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind
- aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze), wird ein Vollgeschoß angesetzt.
- (5) Ist ein Grundstück kleiner als 419 m², so werden mindestens 419 m² Grundstücksfläche für die

Ermittlung der beitragsbezogenen Fläche zu Grunde gelegt.

- (6) Ist ein Grundstück größer als 925 m², so werden maximal 925 m² Grundstücksfläche für die Ermittlung der beitragsbezogenen Fläche zu Grunde gelegt.

§ 5

Baubeitrag

- (1) Der Baubeitrag für die Herstellung der Schmutzwasseranlage beträgt 10,00 Euro/m².
- (2) Der Baubeitrag für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Schmutzwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentaibesandes in einer besonderen Regelung festgesetzt.

§ 6

Baubeitragspflichtige

- (1) Baubeitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Rechnung Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbauberechtigte baubeitragspflichtig. Mehrere Baubeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Entstehung der Baubeitragspflicht

- (1) Die Baubeitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses.
- (2) Baubeiträge können auch für einzelne Teile der öffentlichen Schmutzwasseranlage erhoben werden, sobald diese Teile selbständig für das Grundstück benutzbar sind.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 3 entsteht die Baubeitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Baubeitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen

- (1) Der Baubeitrag wird durch Bescheid berechnet und einen Monat nach Bescheidbekanntgabe fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift. Einwendungen gegen Rechnungen sind nur binnen eines Monats zulässig; nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.
- (2) Mahnungen sind kostenpflichtig. Bei Zahlungsvorgang erhebt der Abwasserzweckverband
- | | |
|--------------------------------|------------|
| für Zahlungsaufforderung | 5,00 Euro |
| für Einzug durch Beauftragte | 15,00 Euro |
| für gerichtliche Mahnverfahren | 20,00 Euro |
- Daneben sind Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.
- (3) Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat 1/2 %. Sie sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Baubeitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Zuschussmaßstabes und des in § 5 festgelegten Baubeitrages zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Baubeitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11

Übergangsregelung

entfällt

Abschnitt III

Kanalbenutzungsgebühren

§ 12

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage wird eine Kanalbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 13

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser. Dies betrifft alle Grundstücke, die auch vom Wasserverband Gardelegen mit Trinkwasser versorgt werden. Werden Grundstücke nicht vom Wasserverband mit Trinkwasser versorgt, dann sind Vereinbarungen mit dem Versorger über die Art und Weise der Messung zu treffen.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte und durch geeichten Wasserzähler, die der Grundstückseigentümer einzubauen und zu unterhalten hat, ermittelte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von dem Wasserverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige dem Wasserverband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Wasserverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei dem Wasserverband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 5 sinngemäß. Der Wasserverband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 14

Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der Schmutzwasseranlage wird für jedes Grundstück (§ 3 Abs. 4) eine jährliche Mindestgebühr für eine Mindestmenge von 24 m³ erhoben. Die Mindestgebühr wird auf den tatsächlichen Verbrauch in voller Höhe angerechnet.
- (2) Die Abwassergebühr beträgt für jeden vollen m³ Schmutzwasser 2,80 Euro.
- Darin ist ein verschmutzungsabhängiger Gebührenanteil in Höhe von 0,93 Euro/m³ enthalten.*
- (3) Neben der Abwassergebühr wird zur Deckung der fixen Kosten je Kunde eine Grundgebühr er-

hoben. Die Grundgebühr wird nach den Wasserzählernenngrößen bemessen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss		
- bis einschließlich	m ³ 2,5	36,00 Euro je Jahr
- bis einschließlich	m ³ 6	288,00 Euro je Jahr
- bis einschließlich	m ³ 10	552,00 Euro je Jahr
- über	m ³ 10	720,00 Euro je Jahr

Bei Zählern für Feuerlöschzwecke, kann auf Antrag die Grundgebühr erlassen werden.

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen ganz oder teilweise aus eigenen oder öffentlichen Anlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt.

Jeder begonnene Monat wird voll berechnet.

§ 14a Starkverschmutzerzuschlag

(1) Bei Grundstücken, von denen überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine Zusatzgebühr, sog. Starkverschmutzerzuschlag, erhoben.

(2) Parameter zur Ermittlung des Verschmutzungsgrades sind der im Abwasser gemessene BSB5- und CSB-Wert und der gemessene Wert der absetzbaren Stoffe.

(3) Als überdurchschnittlich gilt Abwasser, wenn folgende Parameter überschritten werden:

BSB5:	600 mg/l
CSB :	1200 mg/l
Absetzbare Stoffe:	10 mg/l

(4) Die Zuschlagberechnung ergibt sich wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{festgestellter Jahreswert BSB5-600} &: 600 = A \\ \text{festgestellter Jahreswert CSB-1200} &: 1200 = B \\ \text{festgestellter Jahreswert absetzbare Stoffe-10} &: 10 = C \end{aligned}$$

Die sich aus dieser Berechnung ergebenden Werte werden mit folgender Gewichtung addiert:

A:	50%
B:	35%
C:	15%

Die ermittelte Gesamtsumme, multipliziert mit den in § 14 niedergelegten verschmutzungsabhängigen Kosten, stellt den Starkverschmutzerzuschlag dar.

(5) Maßgebender Verschmutzungsgrad ist der aus den Proben gezogene Durchschnittswert. Der Verschmutzungsgrad wird anhand von 24 Stunden Mischproben festgestellt. Die Proben werden vom Wasserverband bzw. von einem beauftragten anerkannten Untersuchungslabor mindestens pro Quartal eine Woche lang gezogen.

§ 15 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tag der Übergabe des Grundstückes auf den neuen Verpflichteten über. Der bisherige und der neue Gebührenpflichtige haben am Übergabetag den Wasserzähler nach § 13 Abs. 2 Buchst. a) abzulesen und den Zählerstand des Wasserverbandes unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt ebenso für die Wasserzähler nach § 13 Abs. 5. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Entgelte, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Wasserverband entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet. Entsteht oder endet die Entgeltspflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Mindestgebühr (§ 14 Abs. 1) für jeden angefangenen Monat der Entgeltspflicht mit 1/12 berechnet.

§ 17 Berechnungszeitraum

(1) Berechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Einzelfall kann der Wasserverband bei Schmutzwassergroßeinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen (Einzelvertrag)

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen berechnet wird (§ 13 Abs. 2 Buchst. a), gilt die Ablesperiode für den Wasserverbrauch als Berechnungszeitraum.

§ 18 Berechnung, Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen

(1) Auf die nach Ablauf des Berechnungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierjährlich Abschlagszahlungen am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. November des laufenden Jahres fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von dem Wasserverband in der Schlussbeitragsrechnung nach der Schmutzwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Rechnungsbeträgen angefordert werden.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine Schmutzwassermenge von 2,5 m³ pro Person und Monat zugrunde gelegt.

(3) Die zu entrichtenden Beträge sind einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift. Einwendungen gegen Rechnungen sind nur binnen eines Monats zulässig; nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

(4) Mahnungen sind kostenpflichtig. Bei Zahlungsverzug erhebt der Abwasserzweckverband

für Zahlungsaufforderung	5,00 Euro
für Einzug durch Beauftragte	15,00 Euro
für gerichtliche Mahnverfahren	20,00 Euro.

Daneben sind Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.

(5) Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat 1/2 %. Sie sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

§ 19 Auskunftsspflicht

(1) Die Zahlungspflichtigen und ihre Vertreter haben dem Wasserverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Berechnung der Leistungen erforderlich ist.

(2) Der Wasserverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 20 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Wasserverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Rechnungsempfänger dies unverzüglich dem Wasserverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v.H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Wasserverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 21 Vertragsstrafe

(1) Leitet der Grundstückseigentümer Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung ein, so ist der Verband berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen derjenigen Menge ausgegangen werden, die sich auf der Grundlage der Vorjahresmenge anteilig für die Dauer der unbefugten Einleitung ergibt. Kann die Vorjahresmenge nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Benutzer zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Benutzer geltenden Preisen zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages.

(3) Ist die Dauer der unbefugten Benutzung oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 22 Sicherheitsleistungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer zur Abschlagszahlung nicht in der Lage, so kann der Verband in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.

(3) Ist Verzug eingetreten, so kann sich der Zweckverband aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 23 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

(1) Der Entsorgungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er wird, soweit nicht die Bestimmungen über den Anschluss- und Benutzungszwang in den Anschlussatzungen entgegenstehen, dadurch beendet, dass er von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

(2) Der Grundstückseigentümer ist nur zur Kündigung berechtigt, wenn

- a) das Gebäude abgebrochen wird oder
 - b) das angeschlossene Grundstück veräußert wird oder
 - c) bei ausschließlich gewerblicher Nutzung der Gewerbebetrieb eingestellt wird
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (4) Ohne Kündigung endet der Vertrag, wenn

- a) Eigentum oder dingliches Recht am Grundstück durch gerichtlichen Beschluss auf seinen Erwerber übergeht.
- b) durch Ursachen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, z. B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen und ähnliche Fälle höherer Gewalt, der Anschluss soweit gebrauchsunfähig wird, dass die Fortsetzung des Vertrages unmöglich ist.

§ 24 Gebühren- und Preisänderungen

(1) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Gebühren, so wird die für die neuen Gebühren maßgebliche Menge zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Schwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Benutzergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

(2) Bei der Erhebung weiterer Steuern, Abgaben und Gebühren können diese anteilig auf die Abwassergebühr umgelegt werden. Dieser Betrag wird auf dem Bescheid gesondert ausgewiesen.

§ 25 Änderungsklausel

(1) Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Gebühren können geändert und ergänzt werden. Derartige Änderungen werden im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel und in der örtlichen Presse bekannt gemacht, womit sie als zugegangen gelten. Sie werden Vertragsbestandteil.

(2) Änderungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Entgelte, sofern sie nicht dem Benutzer im Einzelfall mitgeteilt werden.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 19 und 20 dieser Regelung sind Ordnungswidrigkeiten.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2007 in Kraft.

Gardelegen, den 25.01.2007

Urban
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Gardelegen

Neufassung der SATZUNG des Wasserverbandes Gardelegen über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Präambel

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 23 der Satzung des Wasserverbandes Gardelegen (Verbandsatzung) vom 02.12.2005 in der zur Zeit geltenden Fassung und in Verbindung mit §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.09.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie in Verbindung mit §§ 150 ff. des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) hat die Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 25.01.2007 folgende Satzung über die Erhebung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Wasserverband betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abfluslose Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung des Wasserverbandes Gardelegen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 21. Februar 2007, Nr. 4

Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 21.12.1995.
Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt der Wasserverband Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung
a) aus abflusslosen Sammelgruben 10,23 Euro
und
b) aus Hauskläranlagen 40,90 Euro
je Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamms.
(2) Die Gebühr für eine erfolglose Anfahrt trotz vorheriger Anmeldung beträgt 15,34 Euro.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
(2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Wasserverband schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
(2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 6 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
(2) Den Beauftragten des Wasserverbandes ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Wasserverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft

Gardelegen, den 25.01.2007


Urban
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Gardelegen

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)

Im § 13 Absatz (2) wird die Gebühr je m³ wie folgt ersetzt: 1,16 Euro durch 1,03 Euro.
Diese Gebühr wird rückwirkend ab 01.01.2007 wirksam.


gez. Urban
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Gardelegen

Bilanz des Wirtschaftsjahres 01.01.2005 bis 31.12.2005

		Gesamt
1.1.	Bilanzsumme	57.260.544,01
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	55.329.314,05
	- das Umlaufvermögen	1.930.946,96
1.1.2.	- sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	
	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	14.458.894,93
	- die Sonderposten mit Rücklagenanteil	217.215,90
	- die Sonderposten zum Anlagevermögen	126.111,82
	- die Sonderposten Investitionszuschüsse RZWAS	13.870.709,86
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	11.731.183,41
	- die Rückstellungen	1.256.592,60
	- die Verbindlichkeiten	14.927.328,19
	- Rechnungsabgrenzungsposten	
1.2.	Jahresverlust	
1.2.1.	Summe der Erträge	7.069.656,88
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	6.816.646,15
2.	Verwendung des Jahresgewinnes	
2.1.	Bei einem Jahresgewinn:	
	a) zur Tilgung des Verlustvortrages (Abwasser)	302.572,61
	b) zur Einstellung der Rücklagen	
	c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	

- d) auf neue Rechnung vortragen
2.2. Bei einem Jahresverlust
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
b) aus dem Haushalt der Aufgabenträger
c) auf neue Rechnung vortragen (Trinkwasser) 49.561,88

Feststellung des Abschlusses des Wirtschaftsjahres 01.01.2005 bis 31.12.2005

Der im Bereich Abwasser entstandene Gewinn in Höhe von 302.572,61 Euro wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet. Der im Bereich Trinkwasser entstandene Verlust in Höhe von 49.561,88 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Bilanz wurde durch die WICOM AG Halle mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen. Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt des Prüfungsergebnisses des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Vorstandsvorsitzende und der Geschäftsführer werden hiermit für das Wirtschaftsjahr vom 1.1.2005 bis 31.12.2005 entlastet.

Die Verbandsversammlung stellt den Abschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1.1.2005 bis 31.12.2005 fest.

- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Durch die Wirtschaftsprüfer der Prüfgesellschaft WIKOM AG Halle wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

- Das Rechnungsprüfungsamt Salzwedel erteilt mit Schreiben vom 10.10.2006 den Feststellungsvermerk.

- In der Zeit vom 21.02.2007 bis 23.03.2007 liegen der Bericht der Wirtschaftsprüfer, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50 in Gardelegen während der Dienstzeit aus.


gez. Urban
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Gardelegen

Auflösung der Satzungen und Entgeltregelungen des AZV Mieste

Die Verbandsversammlung beschließt die Auflösung

- der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigung und die Entsorgung der Grundstücke von Abwasser des Abwasserzweckverbandes Mieste vom 04.03.1996

- der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Abwasserzweckverbandes Mieste - der Entgeltregelungen für die Entsorgung der Tarifkunden durch Anschluss an die Abwasseranlagen des Abwasserzweckverbandes Mieste vom 23.05.1996

Die Satzungen des Wasserverbandes Gardelegen in der jeweils geltenden Fassung ersetzen die aufgelösten Satzungen bzw. Entgeltregelungen.


gez. Urban
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Bismark

Bekanntmachung

gemäß § 108 a (3) GO und § 18 Abs. 5 EigBG des Landes Sachsen-Anhalt

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.01.2007 die Feststellung des Jahresabschlusses beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Wasserverbandes Bismark** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 16 Abs. 3 GKG i.V.m. §§ 16 Abs. 3 EigBG, 14 Abs. 1 EigVO des Landes Sachsen-Anhalt unter Beobachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 21. Februar 2007, Nr. 4

und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Bremen, 30. Mai 2006



„Rational“ GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft


Rindfleisch
Wirtschaftsprüfer

Landkreis Stendal
Stendal, den 23.10.2006
Rechnungsprüfungsamt

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2005 des Wasserverbandes Bismark

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal gemäß § 14 (2) der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt für den Jahresabschluss 2005 den folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 30.05.2006 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte RATIONAL GmbH die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Bismark den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandsatzung entsprechen.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

R. Mosow
Amtsleiter

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2005 werden vom 22.02.2007 bis zum 02.03.2007 zu den Geschäftszeiten beim Wasserband Bismark, Wartenberger Chaussee 13 in Bismark öffentlich ausgelegt.

gez.
Kunze
Verbandsgeschäftsführer

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Wirtschaftsjahr 2007

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 18. 12. 2006 folgenden Wirtschaftsplan 2007 beschlossen:

Erfolgsplan	Einnahmen	4.514.000,00 Euro
	Ausgaben	4.514.000,00 Euro
	Jahresgewinn	1.000,00 Euro

Vermögensplan	Einnahmen	2.456.000,00 Euro
	Ausgaben	2.456.000,00 Euro
	Jahresgewinn	1.000,00 Euro

Geplante Kreditaufnahme 494.000,00 Euro

Kassenkreditrahmen 902.000,00 Euro

Verbandsumlage Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Havelberg, den 19. 12. 2006


Wulfänger
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung und Auslegung des Wirtschaftsplanes 2007

des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2007 für das Wirtschaftsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme beim Sitz des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Domplatz 1 in Havelberg in der Zeit vom 22. 02. 2007 bis 02. 03. 2007 jeweils werktags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr öffentlich aus.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch den Landrat des Landkreises Stendal am 22. 01. 2007 erteilt.

Havelberg, den 05. 02. 2007

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg


Wulfänger
Verbandsgeschäftsführer



Amtsblatt für den Landkreis Stendal
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31